

I. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tremsbüttel
über die Entschädigung der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeam-
ten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 66) und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung –EntschVO) vom 24. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 7) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30. März 2004 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 u. 2, 6 Abs. 2 und 7 erhalten folgende Fassung

§ 4

Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-€ monatlich.

§ 5

Vorsitzende von Ausschüssen und Beiräten

- (1) Die Ausschussvorsitzenden und bei deren Verhinderung deren Vertretende, die der Gemeindevertretung angehören, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung als Gemeindevertreter/in nach § 6 eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,- €. Ausgeschlossen hiervon ist der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung.

- (2) Wählbare Bürgerinnen und Bürger als Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende, soweit es sich um wählbare Bürgerinnen und Bürger handelt, erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,- €.

§ 6

Mitglieder der Gemeindevertretung

- (3) Das Sitzungsgeld wird als monatliche Pauschale in Höhe von 10,- € gewährt.

§ 7

Wählbare Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen

Die nicht der Gemeindevertretung angehörigen abstimmungsberechtigten Mitglieder der in der Hauptsatzung aufgeführten ständigen Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,- €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 u. 2, 6 Abs. 2 und 7 treten rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Tremsbüttel, den 06. April 2005



Erika Mosel
Erika Mosel, Bürgermeisterin